

Vorwort

Hallöchen, ErstsemesterInnen und andere BAföG-Zwangsinteressierte,

mit diesem Heft will euch euer AStA eine kleine Einführung zum Thema BAföG geben.

Unser Hauptinteresse ist es, euch zu ermöglichen, in kniffligen BAföG-Situationen immer eine Gedächtnisstütze inklusive fundierter Rechtsgrundlagen zur Verfügung zu haben, damit ihr euch auch dann, wenn kein/e BAföG-SpezialistIn in der Nähe ist, informieren könnt.

Wir freuen uns mit euch, dass wir es (mit der freundlichen Unterstützung von Frau Lück) geschafft haben, diese Broschüre zu erstellen. Die äußerst komplexen Sachverhalte in verständlicher Sprache darzustellen, war keineswegs einfach und hoffentlich nicht umsonst.

Wir wissen, dass das Thema „Finanzierung des Studiums“ ein sehr sensibles ist: Es müssen Haushaltsplangespräche mit den Eltern oder anderen liquiden Willigen geführt werden und besonders die vorlesungsfreie Zeit schreit geradezu danach, sich einen Job suchen zu müssen, um sich auch mal die angenehmen Dinge des Lebens leisten zu können. Grundsätzliche Dinge des Lebens (Essen, Wohnen etc.) müssen nun mal unbedingt verlässlich und dauerhaft finanziert sein. Hierbei fällt für viele das Stichwort BAföG.

Was ihr wann, wie und warum tun müsst, um in den Genuss zu kommen, BAföG zu erhalten, könnt ihr in ausführlicher Form diesem Heft entnehmen.

Natürlich stehen euch die AStA-SozialreferentInnen nach wie vor **Dienstag bis Freitag von 9.00 - 13.00 Uhr** und nach Absprache zur Verfügung.

BAföG- Inform

Wenn ihr Anregungen zur Verbesserung habt, aber auch, wenn ihr zufrieden seid, würden wir uns natürlich freuen, von euch zu hören.

Viel Spaß - und etwas Geduld - beim Lesen!

Euer U²- und DLL - AStA

Inhalt

Vorwort	1
1. Soll ich einen Antrag stellen?	5
2. Häufige Irrtümer sind,...	6
3. Wo stelle ich meinen BAföG-Antrag?	7
4. Wer bekommt BAföG?	8
4.1 Persönliche Voraussetzungen	8
4.1.1 Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG)	8
4.1.2 Alter (§ 10 BAföG)	9
4.1.3 Eignung (§ 9 BAföG)	11
4.2 Elternunabhängige Förderung (§ 11 Abs. 3 BAföG)	11
4.3 Zweitstudium (§ 7 Abs. 2 BAföG)	12
4.4 Bachelor-und Masterstudiengänge	14
5. Wie stelle ich einen BAföG-Antrag? (§ 46 BAföG)	15
5.1 Eigene Akte!	15
5.2 Formulare	15
5.3 Allgemeine Berechnung	17
5.3.1 Dein Bedarfssatz (§§ 13-14a BAföG)	18
5.3.2 Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG	19
5.4 Freibeträge	20
5.4.1 „Eltern-Rechnung“ (§ 25 BAföG)	20
5.4.2 „EhepartnerIn-Rechnung“ (§ 25 BAföG)	20
5.4.3 Waisenrente (§ 23 BAföG)	21
5.5 Beispiele für die BAföG-Berechnung	21
5.5.1 Beispiel 1	21
5.5.2 Beispiel 2	23
5.5.3 Beispiel 3	25
5.6 Änderungsanzeigen	27
5.7 Aktualisierungsantrag (§ 24 Abs. 3 BAföG)	28
6. Dein eigenes Geld (§§ 22, 23 BAföG)	30
6.1 Wieviel darfst du dazu verdienen?	30
6.1.1 Prinzip der Berechnung	31
6.1.2 Tabelle zur Einkommensberechnung (aus nicht-selbstständiger Tätigkeit)	31
6.2 Eigenes Vermögen (§§ 26-29 BAföG)	32

BAföG-Inform

7. Widerspruch	33
8. Wie lange gibt es BAföG?	35
8.1 Nach dem vierten Semester	35
8.2 Verlängerung der Förderungszeit über die Förderungshöchstdauer (FHD) hinaus (§ 15 Abs. 3 BAföG)	37
8.2.1 BAföG wird zu Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte unverzinsliches Darlehen gezahlt	38
8.2.2 BAföG wird als Vollzuschuss gewährt (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)	39
8.2.3 Studienabschlussförderung (Hilfe zum Studienabschluss) (§ 15 Abs. 3a BAföG)	40
9. Fachrichtungswechsel (FRW) (§ 7 Abs. 3 BAföG)	42
9.1 Was ist ein Fachrichtungswechsel?	42
9.2 Begründung des FRW	45
9.2.1 Eignungsmangel	46
9.2.2 Neigungswandel	46
9.2.3 Wandel der Weltanschauung oder Konfession	47
9.2.4 FRW aus unabweisbarem Grund	47
10. Darlehen und Rückzahlung	49
10.1 Feststellungsbescheid	49
10.2 Ausnahmeregelungen	49
10.2.1 Freistellung von der Rückzahlung wegen zu geringen Einkommens (§ 18a BAföG)	49
10.2.2 Darlehenserlass wegen Zeiten der Kindererziehung (§ 18b Abs. 5 BAföG)	50
10.2.3 Teilerlasse (§ 18b BAföG)	50
10.3 Verzinstes Bankdarlehen	51
10.3.1 Antragstellung für verzinstes Bankdarlehen	52
10.3.2 Darlehensvertrag	52
10.3.3 Rückzahlung des Bankdarlehens	52
11. Auslandsstudium	53
11.1 Antrag	53
11.2 Zusätzliche Leistungen	53
11.3 Ist das Auslandsstudium förderungsfähig?	53
12. Vorabentscheid (§ 46 Abs. 5 BAföG)	56
13. Vorausleistung (§ 36 BAföG)	57

1. Soll ich einen Antrag stellen ?

Gerade nach der zum 01.04.01 verabschiedeten Reform des BAföG lohnt es sich auf jeden Fall, einen BAföG-Antrag zu stellen, auch wenn diese, wie erwartet, völlig unzulänglich ist und das BAföG während der Regelstudienzeit zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gezahlt wird. Die andere Hälfte allerdings ist auf jeden Fall geschenkt.

Wenn du dein Studium ausschließlich durch Jobben finanzierst, entsteht eine Doppelbelastung, welche die Studienzeit empfindlich verlängern kann. Auch wenn du im Examen (oder kurz davor) stehst, wirst du kaum noch Zeit haben zu arbeiten; die Förderungshöchstdauer ist dann überschritten und dein Anspruch auf BAföG ist unwiderruflich futsch; eine Ausnahme beschreibt Kapitel 8.3.2.

Deshalb: Stell einen Antrag und nimm, was du bekommen kannst.

Auch wenn du nicht sicher bist, ob du BAföG bekommst, stelle einen Antrag. Der Arbeitsaufwand lohnt sich in den meisten Fällen.

Hast du Probleme mit den Formularen, komm einfach im AStA vorbei. Auch dein/e SachbearbeiterIn beim BAföG-Amt hilft dir gerne weiter. Sie sind im Normalfall recht nett und verstehen sich auch als AnsprechpartnerInnen für deine Fragen.

Die AStA-Sozialberatung steht dir natürlich auch bei weiteren Fragen und Problemen zur Verfügung. Für eine umfassende Beratung ist es von Vorteil, wenn du eine eigene Akte (siehe Kapitel 5.1) geführt hast und diese mitbringst.

2. Häufige Irrtümer sind,...

- 💣 dass du auf eine Antragstellung verzichtest, weil du noch nicht genau weißt, ob das gewählte Studienfach wirklich das Fach deiner endgültigen Wahl ist. Egal, ob du für eine förderungsfähige Ausbildung BAföG erhältst oder nicht, gilt: wenn du nach einem oder mehreren Semestern das Studienfach wechselst, so ist dies ein **Fachrichtungswechsel** im Sinne des BAföG, der auch bei späterer Antragstellung entsprechend begründet werden muss! (siehe Kapitel 9)
- 💣 dass du nicht gleich im ersten Semester BAföG beantragst, weil du dich eventuell aus Ersparnissen finanzieren kannst und dir sagst: „Lieber bekomme ich nachher noch etwas länger BAföG.“ Das funktioniert nicht, weil die **Förderungshöchstdauer** einer Ausbildung immer vom ersten Semester an gerechnet wird, egal, ob du ab dem ersten Semester BAföG erhalten hast oder nicht. Wenn du also erst im zweiten Semester BAföG beantragst, gehen dir die Leistungen, die du im ersten Semester hättest erhalten können, unwiderruflich verloren. (siehe Kapitel 8)
- 💣 dass du ein Doppelstudium planst, das du aus arbeitsmäßigen Gründen nicht parallel, sondern hintereinander machen willst und davon ausgehst, dass, wenn du für die erste Ausbildung kein BAföG beantragst, dir trotzdem die zweite gefördert wird. Für das BAföG zählt allerdings immer nur der Begriff der ersten förderungsfähigen Ausbildung. Es spielt also keine Rolle, ob du für diese Ausbildung BAföG bezogen hast oder nicht. (siehe Kapitel 4.3)

3. Wo stelle ich meinen BAföG-Antrag?

Die Formulare für deinen Antrag bekommst du entweder beim BAföG-Amt, vor der Mensa im H- und AR-Gebäude oder vor dem AStA-Büro. Du kannst dir auch die Formulare unter <http://www.bafoeg.bmbf.de> runterladen.

Abgeben musst du deinen Antrag beim:

Studentenwerk Siegen A.ö.R.
Amt für Ausbildungsförderung
Herrengarten 5
57072 Siegen
Tel.: 0271/740-0
Fax: 0271/740-49 71

Die Abteilung für Ausbildungsförderung hat ihre **Sprechzeiten dienstags und donnerstags von 9 - 12 Uhr und von 13.30 - 15 Uhr** und/oder nach Vereinbarung. Eine Terminvereinbarung ist i. d. R. völlig unproblematisch. Während der Sprechzeiten werden allerdings keine Anrufe entgegengenommen.

Deine/n SachbearbeiterIn erkennst du anhand des Anfangsbuchstabens deines Nachnamens:

Name	SachbearbeiterIn	Raum	Telefon
A -Da	Fr. Conrads	AH-A019	740-4890
Db - Fi	Fr. Ehrlicher	AH-A019	740-4890
Fj - Ho	Fr. Reh	AH-A014	740-4885
Hp – Klei	Fr. Garth	AH-A014	740-4885
Klej – Muk	Hr. Krawietz	AH-A006	740-4877
Mul - Sche	Hr. Fellmann	AH-A006	740-4877
Schf-Stal	Fr. Schmidt	AH-A018	740-4889
Stam – Z	Fr. Lengert	AH-A018	740-4889

4. Wer bekommt BAföG?

4.1 Persönliche Voraussetzungen

Dies sind grundsätzlich:

Staatsangehörigkeit, Alter und Eignung.

4.1.1 Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG)

Nicht nur Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit können Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen, sondern auch:

- ✓ heimatlose AusländerInnen;
- ✓ anerkannte Asylberechtigte und aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlinge), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
- ✓ AusländerInnen mit ständigem Wohnsitz in der BRD, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutsche/r ist;
- ✓ AusländerInnen, die als Kind oder als Ehegatte nach dem Aufenthaltsgesetz bleibeberechtigt sind und denen Freizügigkeit gewährt wird oder denen dies nur deshalb nicht zusteht, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder ihrem/r EhepartnerIn keinen Unterhalt erhalten;
- ✓ AusländerInnen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und vor Beginn des Studiums in der BRD mindestens sechs Monate in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Zwischen der Erwerbstätigkeit und dem Gegenstand des Studiums muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen. Als Erwerbstätigkeit gilt nicht eine reine Überbrückungstätigkeit vor dem Studium oder ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium;

- ✓ AusländerInnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen ein Abschiebeschutz besteht.
- ✓ AusländerInnen, die einen BAföG-Anspruch aufgrund der Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen haben, verlieren diesen Anspruch nach einer Trennung/Scheidung nicht mehr, sofern sie/er weiterhin sich rechtmäßig in Deutschland aufhält.

Über diese konkreten Fälle hinaus können AusländerInnen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, unter zwei weiteren Voraussetzungen gefördert werden, wenn

- ✓ er/sie selbst vor Beginn des Studiums insgesamt fünf Jahre in der BRD rechtmäßig erwerbstätig war (Nachweis). Wie sich diese Zeiten errechnen, ob am Stück oder in Abschnitten, ist unbedeutend, jedoch darf die Erwerbstätigkeit nicht im Rahmen einer Ausbildung oder parallel dazu (auch nicht während der Ferien) stattgefunden haben.
- ✓ zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre vor Aufnahme des Studiums insgesamt drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist und sich im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten hat.

Der Begriff der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit ist hier weit gefasst: dazu zählen z.B. auch Mutterschaftsurlaub, Kindererziehungszeiten, Arbeitslosigkeit (wenn Arbeitslosengeld oder -hilfe gezahlt wurde) und Maßnahmen der Berufsförderung.

Von der Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist und er/sie irgendwann im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

4.1.2 Alter (§ 10 BAföG)

Studierende werden normalerweise nur gefördert, wenn sie zu Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Beginn der Hochschulausbildung ist der formale Semesterbeginn und nicht der erste Vorlesungstag.

Solltest du dein Wunschstudium erst kurz nach deinem 30. Geburtstag beginnen können oder wollen, ist es sinnvoll, dich schon ein Semester vorher (mit 29 Jahren) einzuschreiben und dann einen Fachrichtungswechsel vorzunehmen, der nach einem Semester in der Regel völlig unproblematisch ist (siehe Kapitel 9).

Aber auch von der Altersbestimmung gibt es einige **Ausnahmen**. Eine Förderung in höherem Lebensalter ist möglich, wenn

- ✓ du die Zugangsvoraussetzung erst später erworben hast und danach unverzüglich mit dem Studium beginnst. Unverzüglich bedeutet, ohne “selbstverschuldete” Verzögerung, d.h. die Bewerbung für einen Studienplatz muss zum nächsten möglichen Einschreibungstermin an einer deutschen Hochschule erfolgen. Im Klartext: die Tatsache, dass an der gewünschten Hochschule die Einschreibung erst im übernächsten Semester möglich ist, an einer anderen Hochschule jedoch zum nächsten, rechtfertigt keine Verzögerung: der Förderungsanspruch geht verloren! Die Unverzüglichkeit bleibt allerdings gewahrt, wenn du keinen Studienplatz erhalten hast.
- ✓ du aus persönlichen oder familiären Gründen daran gehindert warst, die Ausbildung zu beginnen. Dieses können z.B. sein: Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren, Erkrankung, Behinderung, Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern. Diese Gründe müssen eine frühzeitige Studienaufnahme verhindert haben, d.h. wer vor oder in dieser Zeit das Studium

hätte aufnehmen können bzw. erwerbstätig war, wird schwerlich nachweisen können, dass ein Studium nicht möglich war.

- ✓ du infolge einer einschneidenden Veränderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Scheidung) bedürftig geworden bist und noch keine förderungsfähige Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen hast und das Studium unverzüglich aufnimmst.
- ✓ du ohne Hochschulzugangsvoraussetzung auf Grund deiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden bist.

4.1.3 Eignung (§ 9 BAföG)

Eignung ist zunächst die allgemeine Hochschulreife, in der Regel das Abiturzeugnis, bzw. die fachgebundene Hochschulreife. Du wirst gefördert, wenn deine Leistungen erwarten lassen, dass du das angestrebte Ausbildungsziel erreichst. Deine Eignung wird also angenommen, solange du Vorlesungen/Seminare besuchst und an Praktika teilnimmst. Nach dem vierten Semester musst du einen Nachweis erbringen, dass du ordnungsgemäß studiert hast (s. auch Kapitel 8.1).

4.2 Elternunabhängige Förderung (§ 11 Abs. 3 BAföG)

Bei dieser Art der Förderung wird das Einkommen und Vermögen deiner Eltern nicht herangezogen. In den Genuss dieser Förderung kommst du, wenn du

- ✓ bei Beginn deines Studiums das 30. Lebensjahr vollendet hast, wobei allerdings hier zu beachten ist, dass nur in Ausnahmefällen noch BAföG gezahlt wird (s. 4.1.2. Alter).

- ✓ nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage warst, dich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten. Zu diesen fünf Jahren zählt jedoch keine Ausbildungszeit.
- ✓ nach Abschluss einer mind. dreijährigen Berufsausbildung noch drei Jahre, bzw. wenn du vorher abgeschlossen hast, entsprechend länger, erwerbstätig warst (insgesamt sechs Jahre). Längere Ausbildungszeiten werden hingegen nicht berücksichtigt.

Zeiten der Erwerbstätigkeit sind die Zeiten, in denen du dich mit dem selbstverdienten Geld auch selbst unterhalten konntest, d.h. dein Bruttolohn muss im Jahresdurchschnitt mind. 20% über dem Bedarfssatz des BAföG gelegen haben. Mitgezählt werden Ausfallzeiten, wie z.B. Mutterschaftsurlaub, Erziehungszeiten und Arbeitslosigkeit, wenn in dieser Zeit Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gezahlt wurden. Die Zeit der Erwerbstätigkeit kann sich aus einzelnen Zeiträumen zusammensetzen. Als Zeit der Erwerbstätigkeit zählt auch die Dauer des Wehr- und Zivildienstes, wenn dieser nach der Ausbildung abgeleistet wurde; nicht jedoch, wenn er vor der Berufsausbildung abgeleistet wurde.

Das Einkommen der Eltern bleibt auch außer Betracht, wenn deren Aufenthaltsort unbekannt ist und nicht ermittelt werden kann oder sie tatsächlich oder rechtlich daran gehindert sind, in der BRD für dich Unterhalt zu leisten.

4.3 Zweitstudium (§ 7 Abs. 2 BAföG)

Grundsätzlich gilt: ein Zweitstudium wird nicht gefördert.

Es gibt allerdings einige Ausnahmen von der Regel. So wird eine einzige weitere Ausbildung gefördert, wenn

- ✓ sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellten Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist.
- ✓ erst durch den vorausgegangenen Ausbildungsabschnitt die Zulassung zu diesem (zweiten) Studium erreicht worden und letzteres in sich selbständig ist (d.h., dass es grundsätzlich auch ohne die vorangegangene Ausbildung aufgenommen werden kann) und die bisherige Ausbildung fachlich in der gleichen Richtung weiterführt. Beispiel: Wenn jemand mit Fachhochschulreife BWL an einer FH studiert hat, so ist der Abschluss gleichbedeutend mit der Allgemeinen Hochschulreife, welche zum Besuch einer Universität berechtigt, um anschließend an der Universität BWL zu studieren. Wer allerdings vorher die Allgemeine Hochschulreife hatte, hätte gleich an der Universität studieren können. Somit ist die notwendige Voraussetzung nicht erfüllt, da der direkte Weg zur Universität möglich gewesen wäre.

Über diese konkretisierten Fälle hinaus wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur dann geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern. Dies gilt z.B., wenn durch Krankheit oder Behinderung die Ausübung des vorherigen Berufes unmöglich ist oder diese zweite Ausbildung für den angestrebten Beruf erforderlich ist und die erste Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig war. Ein Beispiel hierfür sind die Kieferchirurgen, die nach dem Studium der Humanmedizin noch Dentalmedizin studieren müssen.

Die Förderung wird allerdings als verzinsliches Bankdarlehen gewährt (vgl. Kapitel 10.3).

Das D II-Studium des konsekutiven Studiengangs ISPA an der GH Siegen fällt nicht unter diese Regelungen, wenn bereits der vorausgehende D I in Siegen abgeschlossen wurde. Wer den Zugang zum D II als Diplom-SozialpädagogIn (FH) oder -arbeiterIn (FH) erworben hat, kann dagegen nur mit einem verzinsten Bankdarlehen gefördert werden (vgl. Kapitel 10.3)

4.4 Bachelor- und Masterstudiengänge

Nach der Einführung von Bachelor und Master Abschlüssen sieht die Ausbildungsförderung folgende Regelung vor: Für einen Master oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, (wenn er auf einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut) und der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.

5. Wie stelle ich einen BAföG-Antrag? (§ 46 BAföG)

Zur Fristwahrung reicht zunächst ein formloser Antrag! (s. letzte Seite)

5.1 Eigene Akte!

Du hast zwar grundsätzlich das Recht auf Akteneinsicht, es ist jedoch die Regel, dass du die Akte nicht kopieren darfst. Deshalb solltest du dir eine eigene Akte mit folgendem Inhalt anlegen:

- ✗ Kopien der von dir eingereichten Anträge (mit Anlagen)
- ✗ die BAföG-Bescheide inklusive Briefumschlag (wegen des Poststempels)
- ✗ die Briefe an das BAföG-Amt
- ✗ Notizen über geführte Gespräche (auch Telefonate)

Auch die SachbearbeiterInnen machen sich solche Notizen und es ist manchmal wichtig nachweisen zu können, dass man die Dinge anders gesagt hat, als sie vielleicht verstanden wurden.

Wenn du bei Unsicherheiten oder Fragen zum AStA kommst, können wir dir besser helfen, wenn wir den gesamten Ablauf anhand deiner Akte nachvollziehen können. Auch bei evtl. Rückforderungen o.ä. können wir dir ohne Unterlagen kaum helfen. Bei Rückzahlungen kannst du überprüfen (lassen), ob der Förderungsbetrag richtig ist.

5.2 Formulare

Für deinen Antrag benötigst du zunächst folgende Formulare:

- ✗ Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1)

- ✘ schulischer und beruflicher Werdegang (nur bei Erstantrag) (Anlage zu Formblatt 1)
- ✘ Einkommenserklärung der Eltern (Formblatt 3); wenn beide Elternteile verdienen, je eine Einkommenserklärung
- ✘ Einkommenserklärung des/der Ehegatten/in, falls vorhanden

Zu den einzelnen Formblättern gibt es Hinweisblätter. Diese solltest du dir genau durchlesen und danach mit dem Ausfüllen beginnen.

Vorlegen musst du außerdem:

- ✘ Einkommensnachweise der Eltern (Ehegatten/in) des vorletzten Kalenderjahres, z.B. Steuerbescheid, Rentenbescheid, Arbeitslosengeld–, Arbeitslosenhilfebescheid, Krankengeldnachweis
- ✘ eine Mietbescheinigung, die von deinem/r VermieterIn unterzeichnet werden muss
- ✘ sofern du selbst kranken- und pflegeversichert bist, einen entsprechenden Nachweis
- ✘ sofern z.B. in deiner Familie jemand schwerbehindert ist, einen Antrag auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen und entsprechende Nachweise
- ✘ einen Nachweis über den Besuch der Ausbildungsstätte (bei der Einschreibung erhältst du einen Bogen mit StudentInnenausweis etc., auf dem sich auch der für das BAföG-Amt bestimmte Nachweis gem. § 9 BAföG befindet)
- ✘ sofern sich Geschwister in einer Ausbildung befinden, darüber einen Nachweis (z.B. wenn deine Schwester studiert, reichst du ihre Immatrikulationsbescheinigung mit ein)

Du solltest darauf achten, dass dein Antrag **frühzeitig** beim BAföG-Amt eingeht. Denn ab diesem Zeitpunkt bzw. ab Immatrikulation bekommst du BAföG. Wenn du also im Oktober anfängst, aber erst im November deinen Antrag stellst, hast du für einen Monat Geld verloren. Auch den Folgeantrag solltest du mindestens zwei Monate vor Semesterbeginn abgeben, damit du nicht die ersten Monate des neuen Semesters auf die Zahlung warten musst.

Bei der Antragstellung ist es nicht ausschlaggebend, dass du alle Unterlagen vollständig hast. Du kannst ohne weiteres Sachen nachreichen. Allerdings solltest du darauf achten, dass du die Fristen vom BAföG-Amt einhältst bzw. mitteilst, warum du nicht in der Lage bist, die Unterlagen fristgerecht einzureichen. Lässt du dir zuviel Zeit, wird dein Antrag abgelehnt, weil du deiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen bist. Bearbeitet wird der Antrag erst, wenn alle Unterlagen komplett vorliegen. Bist du darauf angewiesen, ab dem ersten Monat deines Studiums BAföG zu bekommen, solltest du deinen Antrag zwei bis drei Monate vorher stellen. Denn gerade beim Erstantrag verzögert sich die Bearbeitung häufig. Aus diesem Grund empfehlen wir auch bei der ersten Antragstellung, diesen persönlich im BAföG-Amt abzugeben. So lassen sich Schwierigkeiten i.d.R. schneller klären oder kommen erst gar nicht auf.

5.3 Allgemeine Berechnung

Bedarfssatz

- **Eigenes Einkommen**
- **Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin**
- **Einkommen der Eltern**
- = individueller Förderungsbetrag**

5.3.1 Dein Bedarfssatz (§§ 13-14a BAföG)

Der Bedarfssatz hängt in erster Linie davon ab, ob du noch bei deinen Eltern wohnst oder einen eigenen Haushalt führst.

bei deinen Eltern		
Grundbedarf	333 €	
Wohnbedarf	44 €	
Gesamt	377 €	
eigener Haushalt		
Grundbedarf	333 €	
Wohnbedarf	133 €	(bis max. 197 €)
Gesamt	466 €	(bis max. 530 €)

Zahlst du weniger Miete, werden trotzdem die 133 € für Wohnbedarf berechnet, da es sich hierbei um eine Pauschale handelt. Zahlst du mehr Miete zuzüglich Nebenkosten als 133 €, erhöht sich dein Bedarf um bis zu 64 €.

Beispiel: Deine Miete beläuft sich auf 150 € und du musst Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung etc.) von monatlich 30 € zahlen, dann bekommst du 47 €. Beträgt deine Miete alleine 197 € oder auch mehr, sind die Nebenkosten nicht relevant, denn du bekommst die 64 €.

Den Bedarf für “eigenen Haushalt” bekommst du hingegen nicht, wenn du zwar einen eigenen Haushalt führst, aber die Wohnung im Eigentum deiner Eltern steht.

- ☞ Wenn du dich selbst beitragspflichtig Krankenversichern musst (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres besteht die Möglichkeit der Familienversicherung über die Eltern, eine Verlängerung ist in bestimmten Fällen möglich), kommt ein Betrag von bis zu 47 € hinzu. Um diesen Betrag bewilligt zu bekommen, musst du den entsprechenden Nachweis über eine eigene Krankenversicherung

erbringen. Außerdem erhältst du für deine Pflegeversicherung einen Zuschuss von 8 €.

Neu: Der Zuschuss entfällt für Waisenrentenempfänger.

Der Höchstsatz für Studierende, die noch bei ihren Eltern wohnen, liegt bei maximal 432 €, der Höchstsatz für Studierende, die einen eigenen Haushalt führen, bei maximal 585 €.

5.3.2 Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG

Maßgebend für die Berechnung ist das Einkommen der Eltern (Ehegatten/in) **vom vorletzten Kalenderjahr**. Berechnungsgrundlage ist hierbei das sog. „Einkommen im Sinne des BAföG“. Dieses Einkommen ist der Bruttolohn, Krankengeld u.ä., abzüglich Steuern und Aufwendungen für soziale Sicherung (z.B. Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) sowie diverse Freibeträge.

Es handelt sich also beim „Einkommen im Sinne des BAföG“ nicht um das monatliche Brutto- oder Nettoeinkommen!

Außerdem werden ggf. abgezogen:

- ✘ der Altersentlastungsbetrag nach § 24 EStG
- ✘ Absetzung für Abnutzung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung nach § 10e oder 10i EStG

Berechnungsgrundlage:

- + Positive Einkünfte**
- Steuern**
- Sozialpauschale**
- Freibeträge**
- + Kranken-, Arbeitslosengeld usw.**
- = Einkünfte im Sinne des BAföG**

Das Kindergeld wird seit dem 01. April 2001 nicht mehr den positiven Einkünften zugerechnet.

5.4 Freibeträge

Folgende Freibeträge werden zugrunde gelegt:

5.4.1 „Eltern-Rechnung“ (§ 25 BAföG)

Wird der/die Auszubildende elternabhängig gefördert, bleiben vom Einkommen der Eltern anrechnungsfrei:

Eltern, verheiratet und zusammenlebend	1440 €
Elternteil, alleinstehend	960 €
Für Kinder / weitere Unterhaltsberechtigten des Einkommensbeziehers*	** 435 €
für den Steifelternteil*	** 480 €

* Diese dürfen nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder Arbeitsförderungsgesetz gefördert wird.

** abzüglich eigener Einkünfte über 138,05 € (geringfügige Änderung in den nächsten Monaten möglich)

Vom Einkommen der Eltern bleiben nach Abzug der Grundfreibeträge weitere 50% anrechnungsfrei; für jedes Kind, für das ein Freibetrag gewährt wird 5%.

5.4.2 „EhepartnerIn-Rechnung“ (§ 25 BAföG)

Vom Einkommen deines/r Ehepartners/in bleiben folgende Beträge anrechnungsfrei:

EhepartnerIn	960 €
Kind	435 €

Vom Einkommen des/der Ehepartners/in bleiben nach Abzug der Grundfreibeträge weitere 50 % anrechnungsfrei, zuzüglich 5 % für jedes Kind, für das ein Freibetrag gewährt wird (natürlich nicht für dich).

5.4.3 Waisenrente (§ 23 BAföG)

Von der Waisenrente und dem Waisengeld des/der Antragstellers/in bleiben 112 € monatlich anrechnungsfrei.

5.5 Beispiele für die BAföG-Berechnung

5.5.1 Beispiel 1

Claudia, 21 Jahre, Studentin

Claudia studiert Geologie und wohnt im Wohnheim (Miete 113 €). Sie ist bei den Eltern kranken- und pflegeversichert und hat noch 2 Geschwister. Klaus (4) geht in den Kindergarten und Karin (17) befindet sich im Vorbereitungsdienst bei der Stadtverwaltung und erhält eine Ausbildungsvergütung von 576 €. Ihr Vater verdiente als Angestellter bei der Stadt im vorletzten Kalenderjahr monatlich 1864 € (im Sinne des BAföG). Die Mutter trägt durch den Verkauf von Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten zum Unterhalt der Familie bei und erwirtschaftet im Monat 358 € (im Sinne des BAföG). Zur Familie gehört noch der Großvater. Er bezieht eine kleine Rente von 250 €. Da er keine weiteren Angehörigen hat, ist der Großvater auf Unterstützung von Claudias Eltern angewiesen.

Bedarfssatz für Claudia

Claudia	333 €
auswärts wohnend	133 €
Gesamt	466 €

BAföG-Inform

Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG

Vater	1754 €
Mutter	358 €
Gesamt	2112 €

Grundfreibetrag

Einkommen	2222 €
Eltern	-1440 €
Klaus	-435€
Für den Großvater werden 111,95 € auf den Freibetrag von 435 € angerechnet.	
Restlicher Freibetrag	-323.05 €
Karin erhält keinen Freibetrag, da ihr Einkommen über dem Freibetrag liegt	0,00 €

Zwischensumme	-2198.05 €	23,95 €
----------------------	-------------------	----------------

**Zusatzfreibetrag 55 %
von 23,95 € (50 % für
die Eltern und 5 % für Klaus)-13,17 €**

Anrechnungsbetrag (gerundet)	10,78 €
-------------------------------------	----------------

Für Claudias Bedarf von 466 € müssen ihre Eltern 10,78 € bezahlen. Claudia erhält 455 € (gerundet) BAföG, davon 227,50 € als Zuschuss und 227,50 € als zinsloses Darlehen.

Abwandlung: Claudia wohnt bei den Eltern

Bedarfssatz für Claudia

Claudia	333 €
bei den Eltern wohnend	44 €
Gesamt	377 €

In diesem Fall bekommt Claudia monatlich 366 € BAföG, je zur Hälfte als Zuschuss (geschenkt) und als zinsloses Darlehen (fast geschenkt).

5.5.2 Beispiel 2

Sven, 29 Jahre, Student

Nach seinem Hauptschulabschluss hat Sven eine abgeschlossene Berufsausbildung und vier Berufsjahre hinter sich. In den letzten Jahren hat er an einem Abendgymnasium das Abitur nachgeholt. Nun studiert er Betriebswirtschaft an einer Gesamthochschule. Er wird während des Studiums elternunabhängig gefördert. Sven wohnt mit seiner Frau und fünfjährigen Tochter im Haus seiner Eltern. Miete braucht er während seines Studiums nicht zu zahlen. Svens Frau arbeitet im Büro und verdiente im vorletzten Kalenderjahr im Sinne des BAföG monatlich 1660 €. Sven hat durch Aushilfsarbeiten ein monatliches Einkommen von 300 €. Er ist über seine Ehefrau kranken- und pflegeversichert. Für die Berechnung der Ausbildungsförderung für Sven werden das Einkommen seiner Ehefrau und sein eigenes Einkommen zugrundegelegt.

Bedarfssatz für Sven

Student	333 €
bei den Eltern wohnend	44 €
Bedarf	377 €

BAföG- Inform

Ehefrau		
Einkommen		1660 €
abzüglich Grundfreibetrag für sich selbst	-960 €	
für die Tochter	-435 €	
Zwischensumme	-1395 €	265 €
Zusatzfreibetrag 55 % von 265 € (50 % für sich und 5 % für die Tochter)	-140,80 €	
Anrechnungsbetrag		124,20 €

Einkommen von Sven		
Einkommen = 12 x 300 €		3600 €
abzüglich Werbungskosten	-920 €	
Zwischensumme		2680€
abzüglich 21,5 % Sozialpauschale	-576,20 €	
jährliches Einkommen i.S.d. BAföG		2103,80€
monatlich (gerundet)		175,32€
Freibetrag	- 215 €	
Anrechenbares Einkommen		0,00€

Im Ergebnis wird der Förderungsbetrag nicht durch eigenes Einkommen gemindert.

Die Höhe von Svens BAföG ist Bedarfsatz minus Anrechnungsbetrag; oder $377 \text{ €} - 124,20 \text{ €} = 253 \text{ €}$ (gerundet). Die eine Hälfte wird als Zuschuss, die andere Hälfte als Darlehen gewährt.

5.5.3 Beispiel 3

Jan, 26 Jahre, Student

Jan studiert Architektur an der Fachhochschule Köln. Er wohnt am Hochschulort und zahlt 230 € Miete monatlich. Er ist selbst beitragspflichtig kranken- und pflegeversichert. Seine Schwester Gisela besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums. Sie wohnt auswärts, weil das Gymnasium von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit nicht erreichbar ist. Sie wohnt mietfrei bei Verwandten und ist bei den Eltern mit kranken- und pflegeversichert. Die Eltern von Jan und Gisela sind seit mehreren Jahren rechtskräftig geschieden und arbeiten beide als Angestellte. Der Vater hatte vor 2 Jahren ein Einkommen von 1504 € und die Mutter ein Einkommen von 998 € monatlich (im Sinne des BAföG). Der Vater ist zu 50% schwerbehindert.

Bedarfssatz für Jan

eigener Haushalt	466 €
Kranken- / Pflegeversicherung	47 €
	8 €
Erhöhungsbetrag für Miete	64 €
Bedarfssatz	585 €

BAföG- Inform

Vater

Einkommen **1504 €**

**Grundfreibetrag
für sich** **-960 €**

**Härtefreibetrag
wegen Behinderung** **- 47,50 €**

Zwischensumme **-1007,50€** **427,44 €**

**Zusatzfreibetrag 50 %
von 427,44 € für sich** **213,72 €**

**geteilt durch die
Anzahl der Kinder
in förderungsfähiger
Ausbildung (Jan & Gisela
sind beide BAföG berechtigt)** **: 2**

Anrechnungsbetrag **106,86 €**

Mutter

Einkommen **998 €**

**Grundfreibetrag
für sich** **-960 €**

Zwischensumme **38 €**

**Zusatzfreibetrag 50 %
von 38 € für sich** **-19 €**

**geteilt durch die Anzahl
der Kinder in förderungsfähiger
Ausbildung (Jan & Gisela
sind beide BAföG berechtigt) : 2**

Anrechnungsbetrag 9,50 €

Der Anrechnungsbetrag der Eltern beträgt bei Jan und Gisela jeweils 116,36 €. Jan erhält monatlich Förderung von 469 € zur Hälfte als Darlehen und zur Hälfte als Zuschuss. Seine Schwester Gisela erhält 232 € als Zuschuss.

5.6 Änderungsanzeigen

Alle Angaben, die sich auf den Bewilligungszeitraum beziehen, sind mehr oder weniger vorläufig. Sollte sich im Bewilligungszeitraum etwas ändern, so bist du verpflichtet, eine schriftliche (formlose) Änderungsanzeige beim BAföG-Amt abzugeben. Das BAföG-Amt interessiert sich unter anderem für folgende Änderungen:

- ✘ Wohnungswechsel (neue Mietbescheinigung)
- ✘ Krankheit von mehr als 3 Monaten (in diesem Fall musst du dich beurlauben lassen und bekommst für das entsprechende Semester kein BAföG)
- ✘ Beurlaubungen
- ✘ Abbruch oder Beendigung der Ausbildung
- ✘ Änderung deines Einkommens gegenüber den im Antrag gemachten Angaben
- ✘ Änderung der eigenen Bankverbindung
- ✘ Änderungen in der Ausbildungs- oder Unterhaltssituation,

wenn z.B. ein Bruder/eine Schwester die Ausbildung abbricht oder beendet.

Kommst du deiner Verpflichtung zu zögerlich nach, musst du neben der Rückforderung evtl. auch noch mit einem Bußgeldverfahren rechnen.

Wenn eines der Geschwister Abitur macht und auf den Beginn des Studiums wartet, solltest du das BAföG-Amt darüber in Kenntnis setzen, ob der/die Betreffende in dieser Zeit von den Eltern unterhalten wird. Erzielt dieses Geschwister eigenes Einkommen, ist die Höhe der Einkünfte anzugeben. Geschieht dies nicht, wird der Freibetrag für solche Geschwister nicht mehr gewährt. Bei allen Änderungsanzeigen solltest du die entsprechenden Belege dabei haben; diese können allerdings auch nachgereicht werden.

5.7 Aktualisierungsantrag (§ 24 Abs. 3 BAföG)

Ist das Einkommen der Eltern, eines Elternteils oder des/der Ehegatten/in im Bewilligungszeitraum voraussichtlich niedriger als das Einkommen von vor zwei Jahren, hast du die Möglichkeit einen Aktualisierungsantrag zu stellen. Das heißt, dass bei der Berechnung des Förderungsbetrages dieses niedrigere Einkommen berücksichtigt wird.

Der Antrag auf Aktualisierung (Formblatt 7) kann bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Auch dieses Formblatt und das dazugehörige Hinweisblatt (erhältlich im BAföG-Amt) solltest du und der/die EinkommensbezieherIn vor Unterzeichnung unbedingt lesen.

Eine Einkommensminderung liegt in der Regel vor, wenn z.B. der Vater/die Mutter in Rente gegangen oder arbeitslos geworden ist. In diesem Fall wird die Höhe der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens berechnet, welches der

Vater/die Mutter in den Jahren des Bewilligungszeitraums erzielt, d.h. es sind z.B. für einen Antrag für den Bewilligungszeitraum Okt. 2004 bis Sept. 2005 die voraussichtlichen Einkünfte der Jahre 2004 und 2005 anzugeben.

Nur unter der Voraussetzung, dass die Berechnung des BAföG-Amtes ergibt, dass du monatlich **10 €** mehr an BAföG bekommst, wird dieser Antrag berücksichtigt.

☞ Die gezahlten Leistungen werden dann aber nur unter dem **ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung** geleistet.

Sobald das tatsächliche Einkommen in diesen Jahren nachgewiesen werden kann, wird die endgültige Berechnung vorgenommen. Erhöhungen des Einkommens desjenigen, für den der Antrag gestellt wurde, sind dem BAföG-Amt auch während des Bewilligungszeitraums mitzuteilen. Ergibt sich, dass dir zu wenig BAföG geleistet wurde, bekommst du eine Nachzahlung. Ergibt sich jedoch, dass du zuviel BAföG erhalten hast, dann musst du diesen Betrag (Zuschuss und Darlehen) innerhalb eines Monats zurückzahlen. Ist dir dies nicht möglich, kannst du einen Stundungsantrag stellen. Es ist **nicht** möglich, den überzahlten Darlehensanteil erst fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer zurückzuzahlen.

6. Dein eigenes Geld (§§ 22, 23 BAföG)

6.1 Wieviel darfst du dazu verdienen?

Maßgebend für die Berechnung ist das Einkommen, das du im Bewilligungszeitraum, also in der Regel vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres erzielst.

Auf dem Formblatt 1 (Antragsformular) musst du das Einkommen angeben, das du im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erzielen wirst. Hast du zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einen Arbeitsvertrag musst du diesen Verdienst hier angeben. Hast du nur vage vor, etwas dazu zu verdienen, und noch keinen Job fest, gibst du erst mal nichts an.

Studierende ohne Kinder dürfen in diesem Zeitraum ein Bruttoeinkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld) von nicht mehr als 4206,62 € brutto haben (das entspricht 350,55 € im Monat), ohne dass vom BAföG etwas abgezogen wird.

☞ Auch Einkommen unterhalb dieses Betrages müsst ihr dem BAföG-Amt angeben. Hast du z.B. zunächst in Formblatt 1 erklärt, dass du kein Einkommen erzielen wirst, nimmst dann aber doch einen Job an, ist diese Tatsache mitzuteilen. Bis zu einem Betrag von derzeit 4206,62 € brutto wirkt sich das nicht auf deinen BAföG-Betrag aus. Du kommst lediglich deiner Mitwirkungspflicht nach. Erkennst du allerdings während des Bewilligungszeitraums, dass du diesen Betrag überschreiten wirst, und meldest dieses dem BAföG-Amt zu spät, dann musst du damit rechnen, dass du einerseits **BAföG zurückzahlen** hast und andererseits auch noch ein **Bußgeldverfahren** eingeleitet werden kann.

6.1.1 Prinzip der Berechnung

Einkünfte = Bruttoeinkommen im Bewilligungszeitraum

- Werbekostenpauschale von 920 €

= XXXXXXXX

- Sozialpauschale 21,5 %

Geteilt durch 12 Monate

= XXXXXXXX

- BAföG-Freibetrag (215 €)

= Anzurechnendes Einkommen

6.1.2 Tabelle zur Einkommensberechnung

monatl. Einkommen im Ø	Einkommen im Bewilligungszeitraum	-920€ Werbekostenpauschale	-21,5% Sozialpauschale	:12 Monate	abzgl. des BAföG-Freibetrages (215€)
340,00€	4080,00€	3160,00€	2480,60€	≈206,72€	-----
350,55€	4206,62€	3286,62€	2580,00€	215,00€	-----
400,00€	4800,00€	3880,00€	3045,80€	≈253,82€	38,82€
450,00€	5400,00€	4480,00€	3516,80€	≈293,07€	78,07€

☞ Bei den angegebenen Einkommen in den ersten beiden Spalten verringert sich der Auszahlungsbetrag jeweils um den Betrag in den letzten beiden Spalten.

Der Auflistung ist zu entnehmen, dass dir z.B. bei einem Einkommen im Bewilligungszeitraum von brutto 4800 € - d.h. 593,38€ mehr als 4206,62 € - nur 127,54 € mehr verbleiben, weil dir $12 \times 38,82 \text{ €} = 465,84 \text{ €}$ abgezogen werden.

☞ An dieser Stelle machen wir darauf aufmerksam, dass bei „hohem“ Einkommen der Anspruch auf Kindergeld gefährdet ist, da die Hälfte des BAföGs (nämlich der BAföG-Zu-

schussanteil) beim Kindergeld auch als Einkommen gewertet wird. Sollten ihr auch nur einen Euro über der Kindergeld-Einkommengrenze liegen, müssen eure Eltern das Kindergeld für das entsprechende Kalenderjahr zurückzahlen. Auskünfte insbesondere auch über die jeweilige Kindergeld-Einkommengrenze erhaltet ihr bei der Kindergeldkasse des Arbeitsamtes.

6.2 Eigenes Vermögen (§ 26 – 29 BAföG)

Du darfst 5200 € an eigenen Vermögenswerten haben, ohne dass sie dir angerechnet werden. Für deine/n Ehegatten/in und für jedes Kind noch einmal zusätzlich 1800 €. **Maßgebend sind die Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.** Veränderungen des Vermögens im Bewilligungszeitraum werden nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Du hast bei Antragsstellung am 25.09. ein Vermögen von über 5.200 € und kaufst dir am 30.09. einen Computer, sodass nur noch 4.200 € übrig bleiben. Pech: Es wird der Betrag angerechnet, den du am 25.09. angegeben hast. Also kauf den Computer lieber vor Antragstellung!

☞ Das BAföG-Amt ist dazu berechtigt deine Angaben zum Vermögen zu überprüfen und dies wird auch getan. Z.B. finden hierzu Datenabgleiche mit dem Bundesamt für Finanzen statt, wo Freistellungsaufträge zentral erfasst sind. Das heißt, die Beträge (i.d.R. Zinsen), die von der Kapitalsteuer freigestellt wurden, lassen Rückschlüsse auf vorhandenes Vermögen zu und werden mit den Angaben, die du gegenüber dem BAföG-Amt gemacht hast, verglichen. Brenzlich wird es auch, wenn man solche Freistellungsaufträge für seine Eltern unterschrieben hat und einem das Vermögen gar nicht gehört.

7. Widerspruch

Wenn du mit deinem BAföG-Bescheid nicht einverstanden bist, kannst du Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss **innerhalb eines Monats** nach Zugang des Bescheids beim BAföG-Amt eingereicht werden und zwar schriftlich oder zur Niederschrift. Deshalb solltest du als Nachweis für die Fristwahrung bei jeglicher Post vom BAföG-Amt den Briefumschlag an das Schriftstück heften (siehe Kapitel 5.1). Vom Grundsatz her kannst du davon ausgehen, dass deine Post auch beim BAföG-Amt ankommt. Wenn du mehr Sicherheit haben willst, kannst du den Widerspruch bei deinem/r SachbearbeiterIn persönlich abgeben und dir den Empfang auf deiner Durchschrift bestätigen lassen. Der Widerspruch sollte begründet werden, damit das BAföG-Amt erkennt, was dir nicht gefällt. Um die Frist zu wahren, genügt es zunächst, den Widerspruch einzulegen und zu erklären, dass eine Begründung nachgereicht wird.

Das Widerspruchsverfahren ist kostenlos (außer ggf. Porto). Ein Widerspruch macht vor allem dann Sinn, wenn im Bescheid klare Fehler zu erkennen sind oder Teile deiner Angaben nicht berücksichtigt wurden. Wenn der BAföG-Bescheid, dem du widersprichst, auf fehlerhaften Tatsachenfeststellungen beruht, dann ist es ausreichend darauf hinzuweisen und den Nachweis dazu zu erbringen, z.B. wenn du selbst krankenversichert bist, aber vergessen hattest, den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

In seltenen Fällen kann sich für dich aber ein Widerspruch auch negativ auswirken, der sog. Verböserungsbescheid.

Kann das BAföG-Amt deinem Widerspruch nicht abhelfen, dann wird der Vorgang zur Entscheidung der vorgesetzten Behörde, der Bezirksregierung Köln - Ausbildungsförderung - in Aachen, vorgelegt.

Du erhältst einen Widerspruchsbescheid. Wenn du mit diesem nicht einverstanden bist, hast du nun (innerhalb eines Monats) die Möglichkeit, **Klage** beim für Siegen zuständigen Verwaltungsgericht (Arnsberg) zu erheben. Die Klage **muss** begründet werden, da die Klageerhebung nur möglich ist, wenn der Antrag begründet ist. Vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang (im Gegensatz zum Obergericht).

I.d.R. entstehen keine Gerichtskosten. Hat die Klage jedoch keinen Erfolg und du hast dich anwaltlich vertreten lassen, musst du die Kosten deines Anwaltes selbst bezahlen. Im anderen Fall muss das BAföG-Amt die Kosten begleichen.

8. Wie lange gibt es BAföG ?

Die BAföG-Förderung beginnt mit dem **Ausbildungsbeginn** bzw. frühestens mit dem **Monat der Antragstellung**. Sie endet mit dem Ende der sog. Förderungshöchstdauer (FHD), die der Regelstudienzeit entspricht, sofern das Studium nicht vorher abgebrochen oder abgeschlossen wird. Das Studiumsende ist dem BAföG-Amt unverzüglich mitzuteilen. Versäumnisse können eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Über deinen Antrag wird in der Regel für 12 Monate entschieden. Dieser Zeitraum wird Bewilligungszeitraum (kurz: BWZ) genannt.

Kannst du dir nicht leisten, auf weitere BAföG-Leistungen zu verzichten, bzw. bist du auf pünktliche Zahlungen angewiesen, dann denke daran, dass der neue Antrag zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums vollständig gestellt sein muss, da es sonst zu Verzögerungen bei der Zahlung kommen kann.

8.1 Nach dem 4. Semester...

Entsprechend § 48 Abs.1 BAföG können Studierende vom 5. Fachsemester an nur (weiter-) gefördert werden, wenn sie,

- ✘ entweder das Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung vorlegen, die vor Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen wurde,
- ✘ oder eine nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen, dass sie die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweiligen Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben.

Dazu muss dem BAföG-Amt eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt werden (Formblatt 5), auf dem bestätigt ist,

dass du die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht hast. Welche Leistungsnachweise im einzelnen erbracht werden müssen, ist von Fach zu Fach verschieden. Deshalb solltest du dich zu Beginn deines Studiums bei deiner Fachschaft oder dem Prüfungsamt erkundigen.

Ausgestellt werden diese Bescheinigungen von Dozierenden, die vom Fachbereich beauftragt sind. Die Namen der Dozierenden können bei den jeweiligen FachbereichssekretärInnen erfragt werden.

Wer die Bescheinigung zum geforderten Zeitpunkt nicht erbringen kann, erhält normalerweise kein Geld mehr, bis die Bescheinigung eingereicht ist. Bekommst du z.B. im fünften Semester kein BAföG, weil du den Eignungsnachweis nicht erbringen konntest, muss die Bescheinigung nach dem fünften Semester so ausgestellt sein, dass du jetzt die üblichen Leistungen von fünf Semestern hast. Du müsstest also in der Zwischenzeit den Rückstand aufgeholt und die Leistungen des 5. Semesters haben, um wieder BAföG zu bekommen.

Allerdings gibt es auch die Möglichkeit, ganz offiziell einen **Aufschub für die Vorlage des Eignungsnachweises** zu bekommen. Wenn du also nach 4 Semestern den üblichen Leistungsstand nicht erreicht hast, kann das BAföG trotzdem weitergezahlt werden, wenn du den Leistungsrückstand nicht selber zu verantworten hast. Dabei werden als Gründe für die Verzögerung diejenigen Umstände anerkannt, die auch eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen würden (s. Kapitel 8.2). In diesen Fällen müssen dann entsprechend später die erbrachten Leistungen von 4 Semestern bescheinigt werden.

8.2 Verlängerung der Förderungszeit über die Förderungshöchstdauer (FHD) hinaus (§ 15 Abs. 3 BAföG)

Unter bestimmten Voraussetzungen werden BAföG-Leistungen auch nach Ende der FHD für eine **angemessene** Zeit gewährt. Die FHD wird hierbei jedoch nicht verlängert, d.h. es verbleibt bei der Rückzahlung des Darlehens an das Bundesverwaltungsamt fünf Jahre nach Ende der FHD.

Eine Förderung nach dem Ende der FHD setzt zunächst deinen **Antrag mit Begründung** voraus. Der für die Studienverzögerung geltend gemachte Grund muss **ursächlich** für die Verzögerung des Studiums sein. Weitere Voraussetzung ist, dass du das Studium in der Zeit, die du geltend machst, entweder berufsqualifizierend abschließen oder die Zulassungsvoraussetzungen zum Examen erlangen kannst; s. hierzu aber unbedingt Kapitel 8.2.4.

Das BAföG wird allerdings in einigen Fällen nur als verzinstes Volldarlehen (s. auch Kapitel 10.3) geleistet.

An dieser Stelle eine Anmerkung in eigener Sache: Solltet ihr Leistungen nach Ende der FHD beantragen, wäre es ratsam, sich vorher mit der Sozialberatung des AStA in Verbindung zu setzen.

- ✖ **Angemessen** ist eine **Zeit**, wenn sie dem Zeitverlust entspricht, der durch den die Überschreitung rechtfertigenden Grund entstanden ist. Die Gründe müssen **ursächlich** für die Verzögerung des Studiums sein, d.h. eine Krankheit im Grundstudium könnte nicht als Grund zur Überschreitung der FHD anerkannt werden, wenn du das Vordiplom planmäßig abgelegt hast. Die Gründe müssen zudem unverschuldet und unvorhersehbar sein (Ausnahme: Behinderung) und in deiner Person liegen.

Nun zu den Gründen, die einen weiteren BAföG-Anspruch nach sich ziehen können.

8.2.1 BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gezahlt

Schwerwiegende Gründe (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) sind insbesondere:

- ✘ Krankheiten, die eine Minderung der Studierfähigkeit bedeuten. Dauert die Krankheit länger als 3 Monate, gilt dies nicht als schwerwiegender Grund, da du dich dann beurlauben lassen musst. Die physische oder psychische Erkrankung muss von einem Arzt attestiert werden.
- ✘ Ausbildungsunterbrechung wegen Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes.
- ✘ Verlängerung der Examenszeit, wenn z.B. ein Prüfer erkrankt oder die Zulassung zu einer examensnotwendigen Lehrveranstaltung aufgrund von Kapazitätenmangel nicht erfolgt. Auch hier gilt: Eine Bescheinigung muss her! Also, die vorliegenden Fälle immer sofort bescheinigen lassen.
- ✘ Schwierigkeiten am Studienplatz (z.B. wenn für eine Diplomarbeit ein wichtiger Apparat nicht zur Verfügung steht).
- ☞ Auch das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG) kann die Förderungszeit verlängern, ebenso wie das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, wenn sie Voraussetzung zur Weiterführung des Studiums ist. Letzteres kommt allerdings in Siegen nicht vor.
- ☞ Mitwirkung in Gremien (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG) der verfassten Studierendenschaft (z.B. Fachschaft) oder universitärer Selbstverwaltung. In der Regel gilt, dass das BAföG-

Amt die Verlängerung 2:1 berechnet. Das heißt für 2 Semester Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien wirst du 1 Semester länger gefördert, wenn die Tätigkeit 9,5 Semesterwochenstunden (SWS) ausschließlich während der Vorlesungszeit bzw. 19 Wochenstunden (WS) während des gesamten Semesters betragen hat. Bei weniger Stunden wird entsprechend kürzer gefördert, längstens jedoch 2 Semester. Wenn du mehr Stunden angibst, wird davon ausgegangen, dass du überwiegend nicht studiert hast und du somit nicht BAföG-berechtigt warst/bist!

Beispiel:

Du warst während des 3. und 4. Semesters als gewähltes Mitglied im Fachschaftsrat mit jeweils 9 SWS tätig. Wenn diese Tätigkeit eine Studienbeeinträchtigung nach sich gezogen hat, hätte dir das BAföG-Amt einen einsemestrigen Aufschub zur Vorlage der Eignungsbescheinigung eingeräumt. Wurde dir dann zu Beginn des 6. Semesters bescheinigt, dass du zum Ende des 5. Semesters die üblichen Leistungen des 4. Semesters erbracht hast und warst du auch während dem 5. und 6. Semester als gewähltes Fachschaftsmitglied in gleichem Umfang tätig, dann würdest du zwei Semester über die FHD hinaus gefördert. Allerdings nur, wenn du in dieser Zeit entweder dein Studium abschließen oder die Zulassungsvoraussetzungen zum Examen erlangen kannst (s. hierzu aber unbedingt Kapitel 8.2.4).

8.2.2 BAföG wird als Vollzuschuss gewährt (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes werden wie folgt angerechnet:

- ✘ Schwangerschaft: 1 Semester Verlängerung
- ✘ 1. bis 5. Lebensjahr: **je** 1 Semester Verlängerung
- ✘ 6. bis 7. Lebensjahr: 1 Semester Verlängerung

✖ 8. bis 10. Lebensjahr: 1 Semester Verlängerung

Bei Kindererziehung und –pflege kann die Verlängerung wahlweise von der Mutter oder dem Vater (nicht aber von beiden) in Anspruch genommen werden. Betreust du hingegen mehrere Kinder, wird kein längerer Zeitraum berücksichtigt.

☞ Behinderung

Bist du als Schwerbehinderte/r anerkannt (Ausweis) und ist diese Behinderung ursächlich für die Verzögerung des Studiums, wird dir BAföG über die FHD für eine angemessene Zeit geleistet. Allerdings nur, wenn du in dieser Zeit entweder dein Studium abschließen oder die Zulassungsvoraussetzungen zum Examen erlangen kannst (s. unbedingt Kapitel 8.2.3).

Es besteht die Möglichkeit, auch eine langwierige Erkrankung (länger als 6 Monate), die die Studierfähigkeit einschränkt, als Behinderung anrechnen zu lassen. Solltest du aber studienunfähig sein, musst du dich beurlauben lassen und erhältst für diesen Zeitraum gar kein BAföG.

8.2.3 Studienabschlussförderung (Hilfe zum Studienabschluss) (§ 15 Abs. 3a BAföG)

Die Studienabschlussförderung ist mittlerweile dauerhaft geregelt. Wenn du spätestens innerhalb von 4 Semestern nach Ende der Förderungshöchstdauer bzw. der Verlängerungszeit (nach § 15 Abs. 3) die Prüfungszulassung bekommst und DANN in 2 Semestern fertig wirst, bekommst du für 2 Semester Studienabschlussförderung.

☞ Die Studienabschlussförderung ist ein vollverzinstes Bankdarlehen (siehe Kapitel 10.3).

Die Rückzahlung beginnt hier 6 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Besondere Härten finden keine Anwendung.

Ergeben sich innerhalb der Studienabschlussförderung Verzögerungen, kannst du in der Regel keine Verlängerung beantragen. Ausnahme: Wenn weniger als 12 Monate bewilligt wurden, kann unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Krankheit oder durch die Prüfung gefallen) die Förderung auf die 12 Monate ausgeweitet werden. Insgesamt, einschl. der bereits bewilligten Zeit, musst du dein Studium aber innerhalb der 12 Monate abschließen können. Dies ist durch Bescheinigung der Hochschule nachzuweisen.

Beim BAföG-Amt gibt es hierzu auch ein Info-Blatt.

9. Fachrichtungswechsel (FRW) (§ 7 Abs. 3 BAföG)

9.1 Was ist ein Fachrichtungswechsel?

Der Abbruch des ursprünglich begonnenen Studiums und der Wechsel zu einem anderen, der Fachrichtungswechsel, ist der wohl schwierigste Sonderfall, kommt aber sehr häufig vor.

Als Fachrichtungswechsel gilt in der Regel grundsätzlich jede Änderung des Studienfaches, Studienganges oder Studienzieles. Z.B., wenn

- ✘ das Hauptfach gewechselt wird (z.B. von Geschichte auf Germanistik),
- ✘ das Studienziel gewechselt wird (z.B. von Diplom auf Magister),
- ✘ von einem Uni-Studiengang auf einen FH-Studiengang oder umgekehrt gewechselt wird,
- ✘ bei Lehramtsstudiengängen von beispielsweise Sek I auf Sek II gewechselt wird,
- ✘ einzelne Fächer bei einem Magister- oder Lehramtsstudiengang gewechselt werden, egal ob Haupt- oder Nebenfächer.

Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch bis zum Beginn des dritten Fachsemesters wird in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Das bedeutet, dass eine schriftliche Begründung nicht mehr erfolgen muss.

Ein Fachrichtungswechsel muss (genau wie die Schwerpunktverlagerung) vom StudentInnensekretariat ins Studienbuch ein-

getragen und dann dem BAföG-Amt sofort mitgeteilt werden.

- ☞ Eine positive Ausnahme: Die Schwerpunktverlagerung.
Die sogenannte Schwerpunktverlagerung unterscheidet sich von einem FRW dadurch, dass sie nicht genehmigungspflichtig ist, sondern dem BAföG-Amt lediglich mitgeteilt werden muss.

Eine Schwerpunktverlagerung liegt vor, wenn...

- ✗ nach Prüfungs- und Studienordnung die Studiengänge so identisch sind, dass die bisherige Studienzeit voll auf den neuen Studiengang angerechnet werden kann, z.B. von Nachrichtentechnik auf allgemeine Elektrotechnik, oder
- ✗ die zuständige Prüfungsstelle/das Dekanat bestätigt, dass im Einzelfall des/der Studierenden die bisherige Studienzeit auch im neuen Fach voll angerechnet werden kann. Dies ist vor allem für QuereinsteigerInnen wichtig, die in ein nicht identisches Fach wechseln wollen.

Kriterium für das Vorliegen einer Schwerpunktverlagerung ist also immer, dass keine Fachsemester verloren gehen. Deshalb ist eine Schwerpunktverlagerung faktisch fast nur möglich bei einem Studienzielwechsel, z.B. beim Wechsel von Magister auf Lehramt bei gleichbleibenden Fächern. Die Schwerpunktverlagerung muss dem BAföG-Amt mitgeteilt werden. Es muss eine Bescheinigung beigefügt werden, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen der Schwerpunktverlagerung erfüllt sind. Das kann der Einstufungsbescheid des Dekanats sein (der auch für die Umschreibung im StudentInnensekretariat benötigt wird) oder das vom StudentInnensekretariat unterschriebene Formblatt 2 des BAföG-Antrages, aus dem die Einstufung ins entsprechende Fachsemester hervorgeht.

Da bei einem **Fachrichtungswechsel** nicht nur das Gesetz, sondern auch die entsprechenden Verwaltungsvorschriften, in

Einzelfällen auch Verordnungen und Gerichtsurteile zu beachten sind, empfiehlt es sich, sich vor dem FRW gründlich zu informieren. Das ist deshalb wichtig, weil nach einem Fachrichtungswechsel BAföG nur unter gewissen Voraussetzungen gezahlt wird. Grundsätzlich gilt, dass ein Fachrichtungswechsel **aus wichtigem Grund nur bis zum Beginn des 4. Fachsemesters** vorgenommen werden kann. (Diese zeitliche Einschränkung gilt nicht bei vor dem WS 96/97 abgebrochenen oder gewechselten Studiengängen). Wer das Fach danach nur aus wichtigem Grund wechselt, verliert die Ansprüche auf das BAföG.

Erfolgt ein Abbruch der Ausbildung oder ein Wechsel der Ausbildung hingegen **aus unabweisbarem Grund** (vgl. Kapitel 9.2.4), besteht die Möglichkeit, auch nach dem 4. Semester für das andere Studium gefördert zu werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Anerkennung eines Wechsels der Ausbildung ist der Zeitpunkt des Fachrichtungswechsels. Er muss **unverzüglich** vorgenommen werden, d.h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens zum Ende des Semesters, in dem der Grund erkannt wurde. Du solltest aber nicht nur unverzüglich, sondern auch **frühzeitig** wechseln.

Zu beachten ist die Tatsache, dass dir die studierten Semester des 1. Studiengangs von der Förderungshöchstdauer des 2. Studiengangs abgezogen werden. Das würde zum Beispiel heißen: wenn du 2 Semester ISPA studiert hast und in einen Magisterstudiengang wechselst, wirst du in diesem Studiengang anstatt 9 nur noch 7 Semester mit Zuschuss und zinslosem Darlehen gefördert. Für die übrigen beiden Semester kannst du nur noch ein vollverzinsliches Bankdarlehen bekommen. In bestimmten Fällen kann allerdings das laufende Semester noch "gerettet" werden. Auch deswegen ist es wichtig, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Um weiter BAföG zu bekommen, muss das BAföG-Amt das Vorliegen eines “wichtigen” oder “unabweisbaren” Grundes anerkennen. Dies gilt auch dann, wenn für das ursprüngliche Fach überhaupt kein BAföG beantragt wurde. Stellst du deinen BAföG-Antrag erstmalig in einem höheren Semester, müssen vorher vorgenommene FRW begründet und anerkannt werden, bevor du gefördert wirst.

9.2 Begründung des FRW

Wird die Begründung nicht akzeptiert, geht die Förderung verloren. Wichtige Gründe können sein:

- ✘ Mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung,
- ✘ Neigungswandel,
- ✘ Wandel der Weltanschauung oder Konfession.

Wichtige Gründe sind nur solche, die aus der Beziehung des/der Studierenden zur Ausbildung resultieren, d.h. die sich auf die Fähigkeit und das inhaltliche Interesse oder die Zulassung zum gewählten Studium beziehen. Schlechte Berufsaussichten dagegen sind kein wichtiger Grund im Sinne des BAföG für einen FRW und haben deshalb in der Begründung nichts verloren.

Ein wichtiger oder unabweisbarer Grund wird jedoch nicht anerkannt, wenn du die bisherige Ausbildung nicht unverzüglich, nachdem dir diese Gründe bekannt waren, bzw. du diese hättest erkennen können, abgebrochen hast.

In allen Fällen sollte eine frühzeitige Beratung eingeholt werden, um Fehler zu vermeiden bzw. Möglichkeiten zu erkennen, wie ein Fachrichtungswechsel doch mit “Erfolg” durchgeführt werden kann. Auch zu diesem Bereich gibt es beim BAföG-Amt

ein umfangreiches Info-Blatt, das auch beim AStA erhältlich ist.

- ☞ Wenn du dir bei der Begründung unsicher bist, dann lass deinen Antragstext vom AStA gegenlesen bzw. dich beim BAföG-Amt und/oder im AStA beraten; s. auch Kapitel 12.

9.2.1 Eignungsmangel

Hier geht es darum, dass du erkennst, dass du dich für das gewählte Studium nicht eignest. Dabei müssen die Leistungsmängel so gravierend sein, dass ein erfolgreicher Abschluss nicht erreichbar scheint. Der Mangel an fachlicher Eignung wird dadurch belegt, dass entweder eine Bescheinigung eines Dozierenden vorgelegt wird oder du in der Begründung einfach alle Misserfolge, sprich alle nicht geschafften Scheine und Prüfungen, aufzählst. Wichtig ist, darauf zu achten, dass sich alle Argumente zur Nichteignung immer auf das Fach beziehen, damit keine Zweifel an der grundsätzlichen Studierfähigkeit aufkommen können. Die geltend gemachten Leistungsmängel durften allerdings vor Beginn des Studiums nicht absehbar gewesen sein, d.h. du musst dich hinreichend über das Fach informiert haben und begründet geglaubt haben, du könntest es schaffen.

9.2.2 Neigungswandel

Dies ist erfahrungsgemäß die am häufigsten gewählte Begründung. Sie geht davon aus, dass sich deine Neigungen so geändert haben, dass dir das einmal gewählte Studium in keiner Weise mehr entspricht bzw. dir nicht mehr zuzumuten ist. Am besten macht sich dabei ein „Schlüsselerlebnis“, etwa wenn der/die LehramtsstudentIn bei einer Freizeitleitung merkt, dass die Arbeit mit Jugendlichen nur nervt.

Die Begründung für einen Neigungswandel muss in zwei Schritten aufgebaut werden: zuerst erklärst du, warum du das ur-

sprünglich gewählte Studium für deinen Neigungen entsprechend gehalten hast - hier muss die Ernsthaftigkeit der ersten Studienentscheidung dargestellt werden. Im zweiten Schritt werden dann die Gründe für den Wandel geschildert. Am Schluss der Begründung kannst du dann noch ein paar Worte darüber verlieren, warum du das neue Studium gut findest und es auch auf jeden Fall zu Ende führen willst.

9.2.3 Wandel der Weltanschauung oder Konfession

Hierbei handelt es sich im Grunde um einen Sonderfall für TheologInnen, sozusagen die theologiespezifische Ausformung des Neigungswandels. Hier sieht das BAföG vor, dass jemand, der sich während des Studiums zum Atheisten wandelt, nicht gezwungen werden kann, weiter Theologie studieren zu müssen. Gleiches gilt für die Studierenden, die von einer Religion zur anderen konvertieren und deshalb sinnvollerweise nicht das Studium der ursprünglich gewählten Religion zum Abschluss bringen. Theoretisch ist auch der umgekehrte Fall denkbar, dass jemand seine Berufung entdeckt und ins Theologiestudium wechselt - in der Praxis ist dies aber eher eine Ausnahme. Das Besondere am FRW aus weltanschaulichen Gründen ist, dass er auch noch in höheren Semestern bei Anerkennung eines unabwiesbaren Grundes Aussicht auf Erfolg hat. Einem Wechsel kann durchaus noch nach dem sechsten Semester stattgegeben werden.

9.2.4 FRW aus unabweisbarem Grund

Ein FRW aus **unabweisbaren Gründen** ist jederzeit möglich und führt nicht zur Anrechnung der bisherigen Semester. Aber auch hier gilt, der Wechsel muss unverzüglich vorgenommen werden.

Ein unabweisbarer Grund ist dann anzuerkennen, wenn der/die Studierende zwischen der Fortsetzung des zunächst begonne-

nen Studiums einerseits und dem Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel andererseits keine Wahl mehr hat.

Dies ist z.B. der Fall, wenn objektive Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des bisherigen Studiums nicht mehr zulassen, z.B. aufgrund körperlicher Beeinträchtigung. Eine körperliche Beeinträchtigung in diesem Sinne kann eine unerwartete – etwa als Unfallfolge eingetretene – Behinderung oder eine Allergie gegen bestimmte chemische Stoffe sein, so dass die Ausübung des bisher angestrebten Berufes ausgeschlossen ist.

10. Darlehen und Rückzahlung

10.1 Feststellungsbescheid

Zur Rückzahlung nach Ende der individuellen FHD wird vom Bundesverwaltungsamt in Köln 4 1/2 Jahre nach Ende der FHD der Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erteilt, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die FHD festgestellt werden. Für alle, die sich nach dem 28.02.2001 erstmalig eingeschrieben haben, gilt eine Darlehensbegrenzung von höchstens 10.000 €. Aus diesem Bescheid geht der Zeitpunkt der Rückzahlung nach einem weiteren halben Jahr und die Höhe der monatlichen Raten hervor. Der Feststellungsbescheid wird nach Verstreichen der **vierwöchigen Einspruchsfrist** unanfechtbar!

Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des ersten Studiums zu leisten. Sie ist auch zu diesem Termin fällig, wenn das Bundesverwaltungsamt noch keinen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erlassen hat. Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in gleichbleibenden Raten von mindestens 105 € (vierteljährlich 315 €) zurückzahlen.

Neuregelung: Eine vorzeitige Teilrückzahlung in beliebiger Höhe ist jetzt möglich. Die bisher feststehenden „größeren Teilbeträge“ entfallen somit.

☞ Wichtig und in deinen Unterlagen unbedingt zu notieren!

Nachdem deine BAföG-Förderung beendet ist, bist du verpflichtet, alle Anschriftenänderungen aber auch eine Namensänderung unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen. Vergessen kostet später 25 €.

10.2 Ausnahmeregelungen

10.2.1 Freistellung von der Rückzahlung wegen zu geringen Einkommens (§ 18a BAföG)

Nur der/die DarlehensnehmerIn selbst ist zur Rückzahlung verpflichtet. Demzufolge kann auch nur das Einkommen des/der Darlehensnehmers/in in die Berechnung einbezogen werden. Wenn dein Einkommen nicht mehr als 960 € im Monat beträgt, bist du nicht zur Rückzahlung verpflichtet. Bei Verheirateten erhöht sich der Betrag um 480 € für EhegattInnen und für jedes Kind um 435 €. Die Freibeträge für EhegattInnen und die Kinder mindern sich allerdings um deren eigenes Einkommen. Für die Freistellung von der Rückzahlung muss ein **Antrag** beim Bundesverwaltungsamt gestellt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Freistellung gegeben, so wirst du für ein Jahr freigestellt, rückwirkend aber höchstens für vier Monate .

10.2.2 Darlehenserlass wegen Zeiten der Kindererziehung (§ 18b Abs. 5 BAföG)

Das Darlehen wird **auf Antrag** in Höhe von mtl. 105 € **erlassen**, wenn der/die DarlehensnehmerIn ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt oder erzieht oder ein behindertes Kind betreut und nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist. **Aber: ohne Antrag kein Erlass!**

10.2.3 Teilerlasse (§ 18b BAföG)

Auf Antrag sind Teilerlasse in Verbindung mit der Abschlussnote und des Abschlusses innerhalb der Förderungshöchstdauer möglich.

Gehörst du zu den besten 30 % aller PrüfungsabsolventInnen eines Kalenderjahres werden dir abhängig von der Studiendauer erlassen:

- ✗ 25 % bei Abschluss innerhalb der FHD
- ✗ 20 % bei Abschluss innerhalb von 6 Monaten nach der FHD
- ✗ 15% bei Abschluss innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der FHD.

Wer länger als zwei Semester über die FHD hinaus studiert und sein Studium abgeschlossen hat, erhält trotz guten Ergebnisses keinen Erlass mehr. Gehörst du nicht zu den 30 % Besten, wird auf Antrag Darlehen erlassen, wenn du dein Studium vor Ende der FHD abgeschlossen hast, und zwar ergibt der Studienabschluss

- ✗ spätestens 4 Monate vor dem Ende der FHD 2560 € Erlass
- ✗ zwischen 2 und 4 Monaten vor dem Ende der FHD 1025 € Erlass.

Teilerlasse gibt es auch bei vorzeitiger Rückzahlung (d.h. bei Zahlung eines größeren Betrages frühestens 5 Jahre nach dem Ende der FHD). Die Höhe richtet sich nach der Höhe der Darlehensschuld und beträgt zwischen 8,0 % und 50,5 %.

10.3 Verzinstes Bankdarlehen

Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen erhalten Studierende

- ✗ für eine zeitlich nicht beschränkte weitere Hochschulausbildung, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, dass dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist;
- ✗ für eine einzige weitere Ausbildung, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern;

- ✘ nach dem anerkannten Fachrichtungswechsel für die auf das Studium angerechneten Fachsemester aus dem vorhergegangenen Studiengang (z.B. FRW nach dem zweiten Semester Lehramt auf Magister: 7 Semester werden regulär gefördert, 2 Semester als verzinstes Bankdarlehen);
- ✘ nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in Fällen der Studienabschlussförderung.

10.3.1 Antragstellung für verzinstes Bankdarlehen

Wie bei der Förderung innerhalb der Förderungshöchstdauer wird der Antrag beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt. Für die Beantragung sind die vorgesehenen Formblätter beim Amt für Ausbildungsförderung erhältlich. (siehe hier Kapitel 3)

10.3.2 Darlehensvertrag

Mit dem Bescheid über die Gewährung von Ausbildungsförderung erhältst du ein von der Deutschen Ausgleichsbank gezeichnetes Vertragsangebot. Diesen Vertrag musst du innerhalb eines Monats in Gegenwart deines/deiner zuständigen Sachbearbeiters/in unterzeichnen.

Ein Muster des Vertrags kann im AStA eingesehen werden.

10.3.3 Rückzahlung des Bankdarlehens

Die Rückzahlungspflicht beginnt sechs Monate nach Ende der Förderungszeit. Das Bankdarlehen, einschließlich der marktüblichen Zinsen, ist in Mindestraten von 105 € monatlich in längstens 20 Jahren zurückzuzahlen. Hier gibt es keine Erlassmöglichkeiten. Es besteht aber die Möglichkeit, auch durch die Rückzahlung kleinerer Beträge die Darlehensschuld und damit auch die Zinsbelastung zu reduzieren.

11. Auslandsstudium

11.1 Antrag

Anträge gibt es bei den Auslandsämtern für BAföG, die auch für die Entscheidung zuständig sind. (§ 45 Abs. 4 BAföG).

Für jedes Land ist ein bestimmtes Auslandsamt zuständig; siehe Zuständigkeitsverordnung.

11.2 Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zum Inlands-BAföG werden folgende Leistungen als Vollzuschuss gewährt:

- ✘ ein Zuschlag um die Währungsunterschiede auszugleichen (nicht in EG Ländern),
- ✘ die Kosten für eine Hin- und Rückreise pro Studienhalbjahr bei Aufenthalt im europäischen Ausland, sonst die Kosten für eine Hin- und Rückreise für den Aufenthaltszeitraum,
- ✘ die Kosten für eine Krankenversicherung im Ausland,
- ✘ die Kosten für Studiengebühren bis zur Höhe von 4600 € pro Jahr; in begründeten Fällen auch darüber hinaus.

11.3 Ist das Auslandsstudium förderungsfähig?

Gefördert wirst du allerdings nur, wenn die Ausbildungsstätte im Ausland einer förderungsfähigen Ausbildungsstätte im Inland gleichwertig ist. Dies ist unter folgenden Bedingungen der Fall:

- ✘ Nach einem zweisemestrigen Studium in der BRD, kann man sein Studium im EG-Ausland zu Ende bringen. Ausnahme bilden Österreich und die Schweiz, wo nicht die vollen 2 Semester Pflicht sind.

- ✘ In allen anderen Ländern darf maximal 2 Semester studiert werden, die wie Urlaubssemester nicht angerechnet werden. Sie sind auch auf zwei verschiedene Länder aufteilbar.
- ✘ Die Ausbildung im Ausland muss mindestens **6 Monate** dauern; im Rahmen einer Kooperation der Ausbildungsstätten mindestens **3 Monate**.
- ✘ Im letzten Semester der FHD wird ein Auslandsaufenthalt nur dann noch gefördert, wenn er für den Ausbildungsabschluss von besonderer Bedeutung ist.
- ✘ Du musst gegenüber dem BAföG-Auslandsamt deine Kenntnisse der Landes- bzw. Unterrichtssprache nachweisen. (z.B. durch Kopie der Schulzeugnisse, wenn die Landessprache mind. 6 Schuljahre unterrichtet wurde, oder einem Abitur auf einem doppel- oder fremdsprachlichen Gymnasium oder durch einen Sprachtest, den man beim zuständigen Fachbereich der Hochschule ablegen kann).
- ✘ Du benötigst eine Bescheinigung der Hochschule darüber, dass der Besuch der Ausbildungsstätte im Ausland deinem Ausbildungsstand nach förderlich ist und zumindest ein Teil auf die vorgeschriebene Ausbildung oder die übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann.

Dies gilt für Auslandsstudien bis zu einem Jahr Auslandsaufenthalt.

- ☞ Wenn du belegen kannst, dass der Aufenthalt im Ausland für deine Ausbildung von besonderer Bedeutung ist, kannst du darüber hinaus **3 weitere Semester** gefördert werden.

Die oben aufgeführten Regelungen gelten gemeinerweise **nicht für ausländische Studierende**, die ihre BAföG-Berechtigung

über die eigene Erwerbstätigkeit oder die Erwerbstätigkeit der Eltern erreicht haben. Dann gelten sie nur, wenn der Auslandsaufenthalt als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

Die Zeit einer Ausbildung im Ausland bleibt längstens bis zu einem Jahr bei der Förderungshöchstdauer unberücksichtigt.

Sind Auslandssemester in der Studienordnung vorgeschrieben, gibt es keine Verlängerung der Förderungshöchstdauer.

12. Vorabentscheid (§ 46 Abs. 5 BAföG)

Nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit, **im Vorfeld** rechtsverbindlich zu klären, ob du dem Grunde nach mit BAföG rechnen kannst. Es wird aber nichts zur evtl. Höhe der BAföG-Zahlung gesagt.

Diese Möglichkeit besteht bei:

- ✘ beabsichtigter weiterer Ausbildung nach dem BAföG (s. Kapitel 4.3)
- ✘ geplantem Fachrichtungswechsel (s. Kapitel 9)
- ✘ beabsichtigter Ausbildung im Ausland (s. Kapitel 11)
- ✘ Studienbeginn nach Vollendung des 30. Lebensjahres (s. Kapitel 4.1.2)

Die Möglichkeit einer Vorabentscheidung solltest du insbesondere in Zweifelsfällen **frühzeitig** nutzen. Nur so vermeidest du unliebsame Überraschungen. Der Antrag ist an das zuständige BAföG-Amt zu richten. Bedingung ist jedoch, dass du noch keine Fakten geschaffen hast. Ist z.B. die Einschreibung schon erfolgt, kommt nur noch eine Entscheidung, jedoch keine Vorabentscheidung mehr in Betracht. Außer in den oben aufgeführten Fällen besteht grundsätzlich keine Möglichkeit einer rechtsverbindlichen Entscheidung im Vorfeld.

13. Vorausleistung (§ 36 BAföG)

Wenn du dich auf diese Vorschrift beziehen musst, dürfte sie wohl die unangenehmste für dich sein, dir bleibt aber vielleicht nichts anderes übrig.

Wenn es dir z.B. nicht möglich ist, die zur Berechnung des BAföG erforderlichen Unterlagen und Nachweise deines Vaters/deiner Mutter dem BAföG-Amt vorzulegen (obwohl deren Anschrift bekannt ist), du aber BAföG brauchst, kannst du einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 Abs. 2 BAföG stellen.

Du musst natürlich zunächst selbst versucht haben, diese Unterlagen zu besorgen, also deine Mutter/dein Vater aufgefordert haben und sie auch von der Studienaufnahme unterrichtet und ihnen einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben.

Waren deine Bemühungen erfolglos, versucht das BAföG-Amt aufgrund deines Vorausleistungsantrages (mit Zwangsgeldandrohung und auch mit weiteren Zwangsmaßnahmen) die Unterlagen und Nachweise von dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu bekommen.

- ✘ Werden die Unterlagen vorgelegt, ist der Antrag nach § 36 Abs. 2 BAföG erledigt und die BAföG-Berechnung erfolgt wie unter Kapitel 5.3.2.
- ✘ Sind auch die Bemühungen des BAföG-Amtes zwei Monate lang nicht von Erfolg gekrönt, wird davon ausgegangen, dass der Vater/die Mutter in voller Höhe leistungsfähig ist und du bekommst die BAföG-Leistungen als Vorausleistung nach § 36 Abs. 2 BAföG gewährt.

Häufiger kommt hingegen vor, dass das BAföG-Amt deine BAföG-Leistung errechnen konnte, aber dein Vater/deine Mutter sich weigern, ihren Beitrag zum Unterhalt zu leisten. Hier bleibt dir evtl. auch nichts anderes übrig, als einen Antrag auf Voraus-

leistung, jetzt aber nach § 36 Abs. 1 BAföG, zu stellen. In diesem Fall wird der Vater/die Mutter vom BAföG-Amt angehört. Eine andere Möglichkeit als die Vorausleistung wäre, dass du selbst eine Unterhaltsklage gegen den Elternteil führst.

Beiden Anträgen ist gemeinsam, dass vorausleistungsmindernde Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Als vorausleistungsmindernd wirkt sich z.B. aus, wenn dir deine Eltern anbieten Unterhalt in Form von Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

In Höhe der bewilligten Vorausleistungsbeträge ist der Unterhaltsanspruch aufgrund deines Antrages auf das Land des BAföG-Amtes übergegangen und wird von diesem gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen, notfalls gerichtlich, insoweit geltend gemacht, als er tatsächlich bestand.

Wir empfehlen dir, in diesen Fällen im Vorfeld mit deinem/r SachbearbeiterIn Rücksprache zu halten. Da dieses Verfahren nicht nur unangenehm, sondern auch oft sehr heikel ist, wird vom BAföG-Amt angeboten, sich im Beisein der Abteilungsleiterin (Frau Lück) beraten zu lassen. Eine solche Beratung dauert häufig mehr als eine Stunde, deshalb vereinbare am besten einen Rücksprachetermin.

